



Katholische Kirche
Region Rorschach

Statuten des Vizenzvereins der Katholischen Kirche Region Rorschach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Vinzenzverein der Katholischen Kirche Region Rorschach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Rechtsdomizil Rorschach.

Art. 2 Zweck

Leistung sozial-karitativer Hilfe über persönliche Kontakte und finanzielle Unterstützung. Hilfe wird nach Bedürfnisabklärung, unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit, geleistet.

Art. 3 Zweckerreichung

Die Hilfeleistung erfolgt durch den Vereinsvorstand, hauptsächlich in Zusammenarbeit mit der für soziale Aufgaben zuständigen Person der Katholischen Kirche Region Rorschach (KKRR).

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Anliegen des Vereins aktiv oder passiv (finanziell) unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags und endet, nachdem der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt wurde.

Art. 5 Finanzierung

Die Tätigkeit des Vereins wird aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen, Kollekten, Zuwendungen aus Legaten und Schenkungen und aus dem Erlös von Aktionen finanziert.

Art. 6 Organe, Organisation

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Kontrollkommission.

Der Vorstand umfasst mindestens vier Personen: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und die für soziale Aufgaben der KKRR zuständige Person. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Die Kontrollkommission besteht aus zwei Personen. Vorstand und Kontrollkommission werden alle vier Jahre (Wahljahr für kirchliche Gremien) von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Vereinsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr. Die Mitglieder werden im ersten Halbjahr zur Hauptversammlung eingeladen. Diese wählt den Vorstand und die



Katholische Kirche
Region Rorschach

Kontrollkommission und genehmigt die Jahresrechnung und allfällige Statutenänderungen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder statt.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht derselben sind ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erfolgen. Das vorhandene Vermögen wird dem Sozialfond der KKRR übergeben. Das Vermögen muss im Sinne von Ziffer 2 verwendet werden.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt oder geändert werden. Der Antrag ist an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Es gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung 2026 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 12. Juni 2012.

Rorschach, 29. April 2026

Für den Vinzenzverein

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Heinz Baumgartner

Monika Fasola-Okle